

of European Contract Law and the Principles of European Trust Law is proof of what this can lead to. However, it also takes an active legal science to suggest what solutions from elsewhere could be taken over and how these can be accommodated in one's own jurisdiction. Such a legal science has not always existed in the formative stages of the two jurisdictions discussed here – but luckily this has changed dramatically in the 20th century. At the European level this pleads, again, for the development of a truly European legal science – a theme that the first editor of the present volume has been propagating for his entire academic career. It is only such a science that – in combination with a 'critically choosing and picking' (Lord *Cooper*) by courts and the legislator can lead to a truly European private law.

My enthusiasm for the present volume should by now have become abundantly clear. The depth of analysis, the approach and the international scholarly cooperation this book reflects make it a wonderful example of how to do comparative law.

Tilburg

JAN M. SMITS

Schroeter, Ulrich G.: UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht. Verhältnis und Wechselwirkungen. (Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 2003/04.) – München: Sellier European Law Publ. 2005. XLVI, 802 S.

I. Als das 75-jährige Bestehen von UNIDROIT gefeiert wurde, formulierte sein Generalsekretär *Herbert Kronke*: »Über die Zusammenhänge zwischen weltweiter harmonisierter Privatrechtsmodernisierung und regionaler Rechtsangleichung wissen wir wenig«¹, und auf den Feierlichkeiten zum 25-jährigen Bestehen der UN-Kaufrechts-Konvention hörte man Ähnliches. *Ulrich G. Schroeter* hat sich bereits mit kleineren Arbeiten in diesem Problemkreis bewegt und nun ein ganz zentrales Thema bearbeitet: Er untersucht das Verhältnis zwischen dem wohl erfolgreichsten weltweiten Vereinheitlichungsprojekt, dem UN-Kaufrecht, und der für uns zentralen »regionalen Rechtsangleichung« durch das EG-Recht. Wie schon der Untertitel andeutet, beschränkt sich die Arbeit nicht darauf, Konflikt- oder Kollisionslagen herauszuarbeiten und den Vorrang des einen oder anderen Rechtsstoffes zu begründen, sondern untersucht auch die gegenseitigen Beeinflussungen beider Materien. Wer sich die jüngeren Aktivitäten und Pläne der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Vertragsrechts ansieht – Zahlungsverzug, Verbrauchsgüterkauf, Europäisches Vertragsrecht –, erkennt rasch die zunehmende Bedeutung der behandelten Fragen. Die von *Helmut Grothe* betreute Dissertation leistet hier in vielen Punkten Pionierarbeit, indem sie neben dem EG-Recht und dem Internationalen Privatrecht auch die einheitsrechtlichen und völkerrechtlichen Facetten vertieft analysiert.

II. Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Grundlagen – Verhältnis – Wechselwirkungen.

1. Der erste Teil dokumentiert die weite Geltung des UN-Kaufrechts in Eu-

¹ *Kronke*, Ziele – Methoden, Kosten – Nutzen: Perspektiven der Privatrechtsharmonisierung nach 75 Jahren UNIDROIT: JZ 2001, 1149 (1155).

ropa einerseits (§ 3) und die vielschichtige EG-rechtliche Regulierung mit Bezug zu internationalen Kaufverträgen andererseits (§ 4) und steckt damit den Rahmen für mögliche Konfliktfelder, aber auch für Wechselwirkungen, ab. Schon der vorangestellte historische Abriss (§ 2) lenkt das Augenmerk auf diese Wechselwirkungen, indem er die Einflüsse der Gemeinschaft auf die Entstehung des UN-Kaufrechts hervorhebt. Und schon hier zeigt sich auch die Qualität der Darstellung, indem auf eine ausführlichere Gesamtchronologie verzichtet, dafür aber die Rolle der Gemeinschaftsorgane detailliert nachgezeichnet wird.

2. Der umfangreichste zweite Teil behandelt das »Verhältnis« von Gemeinschaftsrecht und UN-Kaufrecht – im Sinne von Normkonflikten – im Wesentlichen in vier Schritten.

Im ersten Schritt, erneut »Grundlagen« genannt (§§ 5–7), werden die klassischen Instrumente der Methodenlehre im Hinblick auf die einheits- und völkerrechtlichen Besonderheiten aufbereitet und vor allem in § 6 sehr ausführlich mögliche Konkurrenz- und Konfliktlagen zwischen UN-Kaufrecht und EG-Recht analysiert (S. 113–250). Beispielsfälle verdeutlichen dies: Hat z. B. ein deutscher Architekt, der per Internet beim österreichischen Händler eine Motorsäge kauft, das Widerrufsrecht, das in der Fernabsatzrichtlinie vorgesehen ist, oder verdrängt das UN-Kaufrecht diese Regelung, da kein erkennbarer Verbraucherkauf vorliegt? Andere Beispielsfälle führen über das Verbrauchervertragsrecht hinaus zum Handelsrecht und E-Commerce, Verfahrensrecht wie der EuGVVO und kollisionsrechtlichen Rechtsakten wie den Haager IPR-Übereinkommen.

Im zweiten Schritt (§§ 8–11) werden zunächst die Vorschriften des UN-Kaufrechts zur Auflösung der identifizierten Normkonflikte herangezogen. Im Ergebnis zieht der Verfasser mit der herrschenden Lehre Art. 90 CISG im Verhältnis zu Übereinkommen und im Übrigen Art. 94 CISG heran. Daher tritt das UN-Kaufrecht hinter Übereinkommen wie dem EG-Vertrag, dem EuGVÜ und den Haager IPR-Übereinkommen zurück, bleibt aber gegenüber sonstigen Rechtsakten der Gemeinschaft, insbesondere Richtlinien und Verordnungen, vorrangig anwendbar.

Im dritten Schritt (§§ 12–13) werden die identifizierten Konfliktlagen umgekehrt aus der Perspektive des EG-Rechts angegangen. Der Verfasser geht vom allgemeinen Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts aus, sieht diesen aber ganz erheblich durch Art. 307 EGV begrenzt. Er wendet die Vorschrift mit der herrschenden Lehre auch an, wenn Mitgliedstaaten Übereinkommen über Sachbereiche schließen, die erst im Nachhinein in die ausschließliche Kompetenz der EG fallen. Daher solle das UN-Kaufrecht i. S. d. Art. 307 I EGV »unberührt« bleiben. Aufgrund der wiederholten Aufforderung der Gemeinschaftsorgane an alle Mitgliedstaaten, das CISG zu zeichnen, folgert der Verfasser schließlich, dass die Rechtsakte der EG jenseits der Übereinkommen im Regelungsbereich des UN-Kaufrechts gerade keinen Anwendungsvorrang beanspruchen, und zwar auch nicht bei Warenkäufen innerhalb des Binnenmarktes. Der Verfasser verschweigt hier nicht, dass die EuGH-Rechtsprechung in eine andere Richtung weist, und an anderer Stelle räumt er auch ein, dass es z. B. der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gerade darum geht, das Verbrauchervertrauen

bei Käufen über Staatsgrenzen hinweg zu stärken. Daher lässt sich nicht behaupten, dass die Arbeit die Diskussion an diesem Punkt wohl erledigt habe – bereichert hat sie sie aber ganz gewiss.

Im vierten Schritt kontrolliert der Verfasser die gewonnenen Ergebnisse anhand allgemeiner Grundsätze wie dem *lex-specialis*- und dem *lex-posterior*-Grundsatz (§ 14 mit eigenem Lösungsansatz), führt die Ergebnisse der Schritte zwei und drei zusammen und verdeutlicht die Ergebnisse anhand der Beispielfälle (§ 15). Das verleiht der Darstellung eine Geschlossenheit, die gerade wegen ihres erheblichen Umfangs kaum hoch genug eingeschätzt werden kann. Für den mitgeteilten Beispielfall eines Fernabsatzkaufs kommt der Verfasser zur Anwendbarkeit des CISG, da ein unerkennbarer Verbraucherkauf vorliegt (Art. 2 lit. a CISG). Da das CISG von der Bindung geschlossener Verträge ausgeht, eine Rückabwicklung nur bei wesentlichen Vertragsverletzungen vorsieht und keine nach Art. 4 CISG ausgenommene Gültigkeitsfrage betroffen sei, komme eine parallele Anwendung des Widerrufsrechts nicht in Betracht. Im Ergebnis bleibt das Richtlinienrecht gemäß Artt. 90, 94 CISG und Art. 307 I EGV unanwendbar: kein Widerrufsrecht (§ 15 Rn. 83).

3. Der Dritte Teil, den Wechselwirkungen zwischen UN-Kaufrecht und EG-Recht gewidmet, ist ebenfalls gegenläufig strukturiert.

Zunächst geht es in §§ 16–18 um die Einflüsse des UN-Kaufrechts auf das EG-Recht. Dabei wird nicht nur referiert, inwieweit das UN-Kaufrecht bei Schaffung verschiedener Rechtsakte von der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bis zur EuGVVO als Vorbild gedient hat, sondern das Schwergewicht auf Anwendungsfragen und die künftige Gestalt des EG-Vertragsrechts gelegt. So plädiert der Verfasser dafür, dass sich der geplante Gemeinsame Referenzrahmen möglichst eng an das UN-Kaufrecht anlehnt und auch Musternormen bereithält, die das Verhältnis künftiger EG-Rechtsakte zum CISG eindeutig (im Sinne eines CISG-Vorrangs) regeln (§ 16 Rn. 47 ff.). Gleichsinnig schlägt er vor, den Anwendungsbereich eines konsolidierten EG-Verbrauchervertragsrechts mit Art. 2 lit. a CISG zu harmonisieren (§ 16 Rn. 55). Und dementsprechend tritt er dafür ein, bei Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs das CISG unangetastet zu lassen und zumindest im Kaufrecht nur ergänzende Regelungen zu schaffen (§ 18, insbes. Rn. 59 ff.). Auch hier weisen allerdings die als Basis weithin akzeptierten Lando-Prinzipien und die darauf aufbauenden Kaufrechts-Prinzipien in eine andere Richtung.

Umgekehrt behandeln schließlich die §§ 19–21 die Einwirkungen des EG-Rechts auf das UN-Kaufrecht. Der Verfasser untersucht die Möglichkeit der EG, selbst dem UN-Kaufrecht beizutreten, und verneint sie wegen Art. 1 CISG, sieht aber die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zum Beitritt zu verpflichten. Besonderes Augenmerk richtet er schließlich wiederum auf Anwendungs-, konkret: Auslegungsfragen. Er wendet sich überzeugend gegen eine Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Auslegung des CISG, auch wenn alle Mitgliedstaaten Vertragsstaaten sein sollten. Aus dem dargestellten Miteinander der Regelungskomplexe ergeben sich allerdings viele Begrifflichkeiten, die dem EG-Recht und UN-Kaufrecht gemeinsam sind und im EG-Recht durch den EuGH ausgedeutet werden können. Während in der Literatur hierin vielfach eine Chance zu größerer begrifflicher Kohärenz gesehen wird,

betont der Verfasser die Gefahr, dass das UN-Kaufrecht bald nicht so sehr durch die verzerrende Brille des nationalen Rechts gesehen wird, dafür aber durch die verfärbende Brille des EG-Rechts.

III. Das vorgestellte Buch beleuchtet einen Problembereich, der einerseits von sichtlich zunehmender Bedeutung, andererseits aber noch wenig durchdrungen ist. Insbesondere gibt es kaum größer angelegte Arbeiten mit ausführlichen systematischen Untersuchungen. *Ulrich G. Schroeter* liefert hier eine fundierte und gründliche Studie, die alles Anfängerhafte deutlich hinter sich gelassen hat. Die Leitgedanken lassen sich durchgehend gut verfolgen, sie lassen sich aber durch Gliederung, Stichwortregister und Verweise auch punktuell leicht erschließen. Gewiss wird nicht jede These ausschließlich Beifall ernten, und der einleitend wiedergegebene *Kronke*-Satz bleibt sicher richtig: Über die Spannungsfelder zwischen internationaler und supranationaler Rechtsangleichung wissen wir noch wenig. Aber nach der Lektüre des *Schroeterschen* Buchs wissen wir doch ein gutes Stück mehr.

Dresden

JUSTUS MEYER

Heiderhoff, Bettina: Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts, insbesondere zur Reichweite europäischer Auslegung. (Zugl.: Leipzig, Univ., Habil.-Schr., 2002.) – (München:) Sellier (2004). XXII, 499 S.

Verbraucherrecht, zumal europäisches Verbraucherrecht, findet in der Wissenschaft zunehmend Beachtung.¹ Innerhalb kürzester Zeit sind drei umfangreiche Arbeiten erschienen, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen. Die jüngste ist die Habilitation von *Caroline Meller-Hannich*, Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht, 2005; die Dissertation von *Hannes Rösler*, Europäisches Konsumentenvertragsrecht, 2004 und schließlich die Arbeit, die am Beginn dieser Entwicklung steht, diejenige von *Bettina Heiderhoff* aus dem Jahre 2004. Die Gründe für diese intensive Auseinandersetzung sind sicherlich dem Umstand geschuldet, dass das Verbraucherrecht europäisch wie national einen Grad an Verdichtung erreicht hat, der jedenfalls nach kontinentaleuropäischem Rechtsverständnis eine systematische Durchdringung verlangt. Aber auch jenseits des deutschsprachigen Raumes häufen sich systematische Darstellungen nationaler Verbraucherrechtsordnungen.² Die selbstgestellte Maxime der Arbeit kommt in dem vorangestellten Zitat von *Basedow* deutlich zum Ausdruck. *Basedow* formulierte bereits im Jahre 2000: »Andererseits erlaubt aber die Verdichtung des Gemeinschaftsprivatrechts die Frage, ob nicht hinter den punktuellen Richtlinien Rechtsgrundsätze stehen, die sich für eine verbindende Sinngebung

¹ Vgl. schon früh *Eike v. Hippel*, Verbraucherschutz³ (1986) und *Ludwig Krämer*, EWG-Verbraucherrecht (1985); *Norbert Reich/Hans-W. Micklitz*, Europäisches Verbraucherrecht⁴ (2003); *Stephen Weatherill*, EU Consumer Law and Policy (2005).

² *Geraint Howells/Stephen Weatherill*, Consumer Protection Law (2005).